



## **Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen**

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
- für die Betreuung in Kindertagespflege

**vom 03.04.2008**

**in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.04.2017**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 02.04.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, der §§ 22 - 26 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016 in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 1. August 2016 folgende Satzung (Amtsblatt Nr. 12 vom 03.04.2008), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 11.04.2017 (Amtsblatt Nr. 11 vom 19.04.2017) beschlossen:

### **§ 1 Betreuungsangebote für Kinder**

- (1) Die freien Träger und die Stadt Rheinberg richten zur Betreuung von Kindern im Alter von 4 Monaten bis zur Schulpflicht Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die freien Träger und die Stadt Rheinberg richten zur Betreuung von Schulkindern Offene Ganztagschulen ein (§ 5 KiBiz).
- (3) Die Stadt Rheinberg schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 4 KiBiz).

### **§ 2 Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 6 KiBiz genannten Organisationen.

- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

### **§ 3 Offene Ganztagschule**

- (1) Die Offene Ganztagschule gemäß § 5 Abs. 2 KiBiz bietet an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Verbindung mit dem Träger der Maßnahme.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 4 Kindertagespflege**

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 4 KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, des weiteren deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

## **§ 6 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a. für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b. für die Offene Ganztagschule: an die Schulleitung der jeweiligen Schule
- c. für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege beim Jugendamt der Stadt Rheinberg.

- (2) Tageseinrichtung für Kinder

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 der Satzung. Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

- (3) Offene Ganztagschule

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach den Festlegungen des Trägers der Maßnahme.

- (4) Kindertagespflege

Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

## **§ 7 Beitragspflicht**

- (1) Tageseinrichtung für Kinder

Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) oder solange der Platz vorgehalten wird.

Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden und die dann bis einschließlich zum 31. Oktober des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, zahlen nur den Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres.

- (2) Offene Ganztagschule

Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07.) oder solange der Platz vorgehalten wird.

- (3) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 SGB VIII. Von der Stadt Rheinberg wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

- (4) Allgemeine Regelungen

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Elternbeitrag**

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Rheinberg erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.

Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten.

- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Rheinberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 2 dem zu zahlenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Rheinberg unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und / oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag für die in Anspruch genommene Betreuungsform zu zahlen.
- (5) Unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Rheinberg berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Elterngeld über 300 € hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

- (7) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

- (8) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.
- (9) Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (10) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Rheinberg durch den Träger der Maßnahme Name und Vorname, Geburtsdatum sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Ermäßigungen und Befreiungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Die erfolgte verbindliche Anmeldung ist durch eine schriftliche Bestätigung der Schule nachzuweisen.

Bei der Beitragsfreiheit vor Einschulung finden die vorrangigen gesetzlicher Regelung gemäß § 23 (3) KiBiz Anwendung.

- (2) Ab dem zweiten Kind einer Familie in Kindertageseinrichtung, Offener Ganztagschule oder Kindertagespflege in Rheinberg entfällt die Beitragspflicht. Ergeben sich für die Kinder einer Familie aufgrund der Betreuungsangebote unterschiedlich hohe Elternbeiträge, ist jeweils der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Ein doppelter Befreiungstatbestand bei Anwendung des Absatzes 1 ist ausgeschlossen. Sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne der Satzung in Anspruch nehmen und davon Kinder unter dem Befreiungstatbestand gemäß Absatz 1 fallen, ist bezogen auf die übrigen Kinder in Anwendung des Absatzes 2 der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

## **§ 10 Essensgeld**

- (1) In einigen Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen (§ 23 Abs. 1 KiBiz).

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

Die auf der Grundlage der bisherigen Satzung vom 28.06.2006 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Beitragsbescheide.

## **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinberg vom 28.06.2006 außer Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

